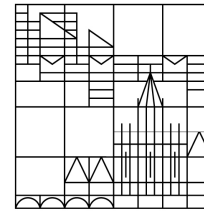


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 30/2018

**Satzung zur Änderung der Anlage C der
Studien- und Prüfungsordnung für die
geisteswissenschaftlichen Bachelor of
Arts (B.A.)-Studiengänge, hier:
Neufassung der Fachspezifischen
Prüfungsbestimmungen für das
Bachelor-Nebenfach Informatik**

Vom 26. Juli 2018

Satzung zur Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Informatik

vom 26. Juli 2018

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in seiner Sitzung am 18. Juli 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Informatik, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 24. Juli 2018 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

Artikel 1

Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Informatik

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Informatik (Nebenfach) in Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge erhalten folgende Fassung:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anlage C zur Studien- und Prüfungsordnung für die
geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge
Nebenfach INFORMATIK

B 5.14.1

(in der Fassung vom 26. Juli 2018)

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Informatik sind mindestens 39 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Informatik sind die folgenden Basismodule zu belegen:

Basisbereich

Modul Informatik 1

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Konzepte der Informatik	VL+Ü	PL	6	6	WS/ SS
Programmierkurs 1 (imperative Sprache)		StL	6	4	WS/ SS

Modul Systeme 1*

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Rechnersysteme und -netze	VL+Ü	PL	6	5	WS

*Wird im Wahlbereich der Wahlbereich 2 belegt, entfällt Modul Systeme 1.

Modul Systeme 2

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Datenbanksysteme	VL+Ü	PL	9	6	SS

Anm.: VL = Vorlesung, Ü = Übung, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

(2) Aus den folgenden **sechs** Wahlbereichen ist **einer** auszuwählen:

Bei den nachfolgend angegebenen Modulen des Wahlbereichs handelt es sich um Vorschläge für die Zusammenstellung des Moduls. Grundsätzlich sollen Veranstaltungen in einem Umfang von 12 bis 18 cr belegt werden.

Wahlbereich 1: „Individuelle Vertiefung“

Vertiefungsmodul 1

In Absprache mit der Fachstudienberatung und den Dozenten des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft können Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 cr in diesem Modul individuell zusammengestellt werden. Hierbei kann auf Lehrveranstaltungen im Basis- und/oder Vertiefungsbereich des Bachelor-Studiengangs Informatik zurückgegriffen werden. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

Vertiefungsmodul 2

In Absprache mit der Fachstudienberatung und den Dozenten des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft können Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 cr in diesem Modul individuell zusammengestellt werden. Hierbei kann auf Lehrveranstaltungen im Basis- und/oder Vertiefungsbereich des Bachelor-Studiengangs Informatik zurückgegriffen werden. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

Wahlbereich 2: „Theorie und Logik“

Modul Mathematik 1

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Diskrete Mathematik und Logik	VL+Ü	PL	9	6	WS

Modul Theoretische Informatik

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Theoretische Grundlagen der Informatik	VL+Ü	PL	9	6	SS

Wahlbereich 3: „Algorithmen und Datenstrukturen“

Modul Informatik 2

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Algorithmen und Datenstrukturen	VL+Ü	PL	9	6	SS
Programmierkurs 2 (fortgeschrittene imperative Sprache)		StL	3	2	SS

Wahlbereich 4: „Data Science“

Modul Data Science 1

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Data Visualization	VL+Ü	PL	6	4	SS

Modul Data Science 2

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Data Mining	VL+Ü	PL	6	4	WS

Wahlbereich 5: „Visual Computing“

Modul Visual Computing 1

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Data Visualization	VL+Ü	PL	6	4	SS

Modul Visual Computing 2

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Computergrafik	VL+Ü	PL	6	4	WS

Wahlbereich 6: „Interaktive Systeme“

Modul Interaktive Systeme 1

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Interaktive Systeme	VL+Ü	PL	6	4	SS

Modul Interaktive Systeme 2

Lehrveranstaltung	Art	StL/ PL	cr	SWS	Sem.
Computergrafik	VL+Ü	PL	6	4	WS

§ 3 Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen stehen in Verbindung mit einem Modul und sind in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Kurztests, Vorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen sowie Programmierarbeiten zu erbringen. Studienleistungen wie etwa die erfolgreiche Teilnahme an Übungen können Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung sein.
- (2) Eine Prüfung kann auch aus Teilprüfungsleistungen bestehen. In diesem Fall gibt die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-) Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie/er legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest. Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit getrennten Studien- und Prüfungsleistungen, so wird bei Nichtbestehen eines Teilmoduls nur dieses Teilmodul wiederholt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen und dauern 15 bis 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 180 Minuten. Die Prüfungsleistungen für Seminare umfassen mindestens einen Vortrag sowie eine schriftliche Ausarbeitung. Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird von der Leiterin/dem Leiter des Moduls festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch, möglicherweise aber auch in einer modernen Fremdsprache abgehalten.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Mit Einverständnis der Prüferin/des Prüfers kann dies aber auch in einer anderen Sprache geschehen.

§ 5 Bachelor-Prüfung und Bildung der Noten

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Informatik besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen des Basisbereichs und des gewählten Wahlbereichs.

- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note für das Nebenfach Informatik wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, jeweils gewichtet nach dem Anteil der betreffenden Module an der Gesamtcreditzahl des Nebenfachstudiums Informatik.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten für alle Studierenden mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2018/19 oder später.
- (2) Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 39/2011) vorbehaltlich Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 39/2011) fort.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderung der Anlage C, die Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Informatik (Nebenfach), tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2018/19 oder später.
2. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen für diesen Studiengang in der Fassung vom 5. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 39/2011) vorbehaltlich Nr. 3 außer Kraft.
3. Studierende, die ihr Studium vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 39/2011) fort.

Konstanz, 26. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,

- Rektor -